
Politische Gemeinde Weesen

Reglement über das Marktwesen

vom 27. September 1994

REGLEMENT

über das Marktwesen

Der Gemeinderat Weesen erlässt gestützt auf Art. 136 Bst. g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2), Art. 21 der Gemeindeordnung sowie in Anwendung des Wandergewer-
begesetzes nachstehendes **Reglement über das Marktwesen**.

I. Organisation

Grundsatz

Art. 1

Dieses Reglement legt Ort, Art und Zeit der Märkte fest und regelt deren Organisation und Durchführung.

Aufsicht

Art. 2

Die Märkte unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.

Marktkommission

a) Wahl, Zusammensetzung

Art. 3

Der Gemeinderat wählt eine Marktkommission von 3 - 5 Mitgliedern. Ihr gehören mindestens ein Vertreter des Gemeinderates, der Gemeindekassier und der örtliche Kantonspolizist an. Der Vertreter des Gemeinderates präsidiert die Marktkommission und ist zugleich Marktchef.

b) Aufgaben

Art. 4

Der Marktkommission obliegt die Organisation, Durchführung und Kontrolle der vom Gemeinderat angesetzten und vom Volkswirtschaftsdepartement bewilligten Märkte. Sie sorgt für die Erhaltung und Förderung des Marktwesens.

Die Marktkommission kann dem Gemeinderat Anträge unterbreiten.

Marktchef

Art. 5

Dem Marktchef obliegen insbesondere:

- a) Ausschreibung und Vorbereitung der Märkte.
- b) Erteilung der Marktbewilligung sowie Zuteilung der Standplätze.
- c) Vollzug der verkehrspolizeilichen Anordnungen.
- d) Organisation der Reinigung des Marktgebietes.
- e) Ueberwachung des Marktgeschehens.
- f) Einzug der Gebühren und Entschädigungen für die Marktstandplätze.

Gemeinderat und Marktkommission können dem Marktchef weitere Aufgaben übertragen.

II. Märkte

Ordentliche Märkte

Art. 6

Es werden jährlich folgende ordentliche Märkte durchgeführt:

a) Markttage

- a) Maimarkt am 1. Mai. Fällt der 1. Mai auf einen Sonntag, so findet der Markt am Samstag zuvor statt.
- b) Thomasmarkt am Samstag vor Thomas (21. Dezember), spätestens am Thomastag selber.

An diesen Tagen findet in der Regel Waren- und Maschinenmarkt statt.

b) Marktgebiet

Art. 7

Ort und Ausmass des Marktgebietes werden auf Antrag der Marktkommission durch den Gemeinderat festgelegt.

Für den Marktbetrieb können, mit Zustimmung des Eigentümers auch private Grundstücke benützt werden. Jeder Grundeigentümer im Städtchen muss seinen als öffentlicher Fussweg klassifizierten Trottoiranteil für den Markt zur Verfügung stellen.

Bei der Plazierung der Marktstände ist auf Liegenschafts- und Ladenzugänge Rücksicht zu nehmen.

c) Verkaufszeiten

Art. 8

Die Verkaufszeiten dauern in der Regel von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Bei besonderen Verhältnissen kann der Marktchef die Verkaufszeiten kurzfristig verlängern oder verkürzen.

**Ausserordentliche
Märkte
Sondermärkte**

Art. 9

Über die Durchführung von ausserordentlichen Märkten oder Sondermärkten, ausgenommen die Bewilligung für Viehmärkte, entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Marktkommission. Soweit keine Sonderregelungen festgelegt werden, gelangen die Bestimmungen dieses Reglementes sinngemäss zur Anwendung.

Der Gemeinderat kann die Organisation und Durchführung von ausserordentlichen Märkten oder Sondermärkten privaten Veranstaltern übertragen, ausgenommen die Bewilligungserteilung.

**Schaustellungen
Vergnügungsbetriebe**

Art. 10

Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe unterliegen den Bestimmungen des Unterhaltungsgewerbegesetzes.

III. Marktteilnahme

Bewilligung

Art. 11

Wer am Markt teilnehmen will, benötigt eine Bewilligung der Marktkommission, welche auch die Zuteilung des Standplatzes enthält. Der Marktchef kann an allfällige Gesuchsteller, die am Markttag erscheinen, aber noch nicht im Besitze einer Bewilligung sind, eine solche erteilen.

Anmeldung

Art. 12

Anmeldungen für die Teilnahme an Warenmärkten müssen mindestens drei Wochen vor dem Markttag der Marktkommission eingereicht werden. Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Angaben über die Verkaufsartikel und die Standgrösse.
- b) Ausweis über den Wohnsitz des Verantwortlichen.
- c) Auszug aus dem schweizerischen Zentralstrafregister. Bei Personen ausländischer Nationalität ohne schweizerische Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung ist zudem ein gleichwertiger Ausweis ihres Heimatstaates erforderlich.
- d) Fremdenpolizeiliche Bewilligung, soweit der Verantwortliche einer solchen bedarf.

Die Bewilligungsinstanz kann auf die Beilagen nach lit. b, c und d ganz oder teilweise verzichten, wenn sie den Gesuchsteller kennt und diese für eine ordnungsgemässe Ausübung des Gewerbes Gewähr bietet.

**Zulassung
im allgemeinen**

Art. 13

Bei der Zulassung ist auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot zu achten. Bei überdimensionierten Marktständen kann eine Reduktion verlangt werden. Die Zulassung kann insbesondere verweigert werden, wenn

- a) das Marktgebiet für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht.
- b) der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet.

Die Zulassung (Bewilligung) oder Abweisung wird schriftlich bestätigt.

**Zulassung
am Markttag**

Art. 14

Über bewilligte Standplätze, die am Markttag bis 09.00 Uhr nicht belegt sind, kann ohne Entschädigungsanspruch anderweitig verfügt werden.

Abtretung an Dritte

Art. 15

Standplätze dürfen nur mit Bewilligung des Marktchefs an Dritte abgetreten werden.

**Vereine und
Institutionen
Schulklassen**

Art. 16

Vereine, kulturelle oder gemeinnützige Institutionen sowie Schulklassen können am Markt zugelassen werden. Die Zahl solcher Standplätze kann im Interesse der Erhaltung eines echten Marktes durch die Marktkommission begrenzt werden.

IV. Gebühren

Gebühren

Art. 17

Für die Teilnahme am Markt sind Platz- und Standgebühren zu entrichten.

Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif auf Antrag der Marktkommission fest. Er kann die Marktkommission ermächtigen, einheimische Händler, Schulen und Vereine von den Gebühren zu befreien.

Entschädigungen

Art. 18

Stromanschlüsse und allfällige weitere in Anspruch genommene Dienste werden dem Marktteilnehmer bzw. dem Schausteller nach Aufwand verrechnet.

Verpackungsmaterial und Abfälle sind durch die Marktfahrer bzw. Schausteller zu entsorgen. Zurückgelassener Abfall muss in den offiziellen KSG-L-Kehrichtsäcken deponiert werden. Ist dies nicht der Fall, wird der Kehricht durch die Gemeinde entsorgt und die Kosten dem Marktfahrer nebst den Gebühren in Rechnung gestellt.

V. Allgemeine Bestimmungen

Lebensmittel Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände

Art. 19

Für alle am Markt feilgebotenen Lebensmittel, Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände bleiben die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittel- und Fleischschauverordnung, sowie die kantonale und örtliche Lebensmittelkontrolle vorbehalten.

Mass und Gewicht

Art. 20

Es sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Mass und Gewicht einzuhalten.

Tierseuchenverordnung

Art. 21

Die Vorschriften der Tierseuchenverordnung bleiben vorbehalten.

Preisanschrift

Art. 22

Sämtliche auf dem Warenmarkt angebotenen Waren sind ab Beginn der Auslage mit Preisanschriften zu versehen.

Bei Buden etc. sind die Einsatzpreise an gut sichtbarer Stelle zur Kenntnis zu bringen.

Namensschild

Art. 23

Jeder Marktteilnehmer hat seinen Platz oder Stand an gut sichtbarer Stelle mit einem Namens- und Adressschild zu versehen.

Verbotene Waren

Art. 24

Im Sinne von Art. 8 der Wandergewerbeverordnung dürfen am Markt nicht angeboten werden:

- a) Schriften sowie andere Waren und Dienstleistungen, die das sittliche Empfinden verletzen.
- b) Heilmittel nach Art. 1 des Regulativs über die Ausführung der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel.
- c) Edelsteine und Perlen sowie deren Nachahmungen mit einem Verkaufspreis von über Fr. 300.--.

Haftung

Art. 25

Marktteilnehmer besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Gemeinde Weesen haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art.

VI. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 26

Die Marktkommission kann weitere Weisungen über die Organisation und die Durchführung der Märkte sowie über Warengattungen und Dienstleistungen, die an den einzelnen Märkten angeboten werden, erlassen.

Zuwiderhandlungen

Art. 27

Wer die Bestimmungen dieses Reglementes oder Anordnungen der zuständigen Funktionäre missachtet, wird:

- a) In leichteren Fällen verwarnt.
- b) In schweren Fällen vom Markt gewiesen.

Bei wiederholten Missachtungen und in schweren Fällen kann die Marktkommission den Ausschluss für weitere Märkte verfügen.

Rechtsmittel

Art. 28

Gegen Verfügungen der Marktkommission oder des Marktchef kann innert 14 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Inkrafttreten

Art. 29

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement in Kraft. Es wird ab 1. Januar 1995 angewendet.

Dieses Reglement ersetzt die Marktverordnung vom 23. Oktober 1959.

Für die Personen- und / oder Berufsbezeichnung wird der Einfachheit halber nur das Maskulinum verwendet. Mann und Frau sind gleichberechtigt.

Am 27. September 1994 vom Gemeinderat erlassen

NAMENS DES GEMEINDERATES WEESEN

Der Gemeindammann:

J. Ackermann

Der Gemeinderatsschreiber:

W. Gubser



Fakultatives Referendum

Referendumsfrist vom 5. Oktober 1994 bis 3. November 1994

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen
genehmigt am 29. Nov. 1994

Volkswirtschaftsdepartement
des Kantons St. Gallen
Der Vorsteher
K. Mätzler
K. Mätzler, Regierungsrat

Gebührentarif für das Marktwesen

vom 3. November 1994

Gestützt auf Art. 17 des Reglementes über das Marktwesen vom 27. September 1994 erlässt der Gemeinderat folgenden **Gebührentarif**:

| 1. | auswärtige | ortsansässige |
|-------------------|--|---|
| Warenmarkt | Marktteilnehmer | Marktteilnehmer |
| | Standplatzgebühr pro Laufmeter Fr. 4.- mindestens Fr. 12.- | Standplatzgebühr pro Laufmeter Fr. 2.- mindestens Fr. 6.- |
| | Gemeindestände Fr. 30.- | Gemeindestände Fr. 15.- |
| | Inserateanteil Fr. 10.- | Inserateanteil Fr.5.- |

a) Für Schulen, Vereine etc. werden pro Markt maximal 6 Stände bewilligt.

b) Die Marktkommission kann mit entsprechender Begründung einheimische Händler resp. Schulen und Vereine von den Gebühren befreien.

c) Die Marktkommission entscheidet, ob die Gebühren im voraus oder am Markttag eingezogen werden.

| 2. | auswärtige | ortsansässige |
|-----------------------|--|---|
| Maschinenmarkt | Marktteilnehmer | Marktteilnehmer |
| | Standplatzgebühr pro Maschine Fr. 5.-, maximal Fr. 30.- plus Inserateanteil | Standplatzgebühr pro Maschine Fr. 2.50.-, maximal Fr. 15.- plus Inserateanteil |

3.

Besondere Dienstleistungen

Lichtstrom pro Standplatz
für normale Lampen Fr. 5.-
für Spar- und Neonlampen
Fr. 2.50

Lichtstrom pro Standplatz
für normale Lampen Fr. 5.-
für Spar- und Neonlampen
Fr. 2.50

Starkstrom für Grillwagen,
normaler Lichtbezug plus
Fr. 10.-

Starkstrom für Grillwagen,
normaler Lichtbezug plus
Fr. 10.-

Starkstrom für
Musikshops, normaler
Lichtbezug plus
Fr. 5.-

Starkstrom für Musikshops,
normaler Lichtbezug plus
Fr. 5.-

4.

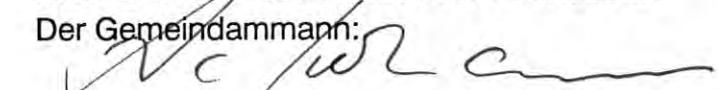
Weitere Dienstleistungen

z.B. Kehrrichtentsorgung usw.
nach Aufwand

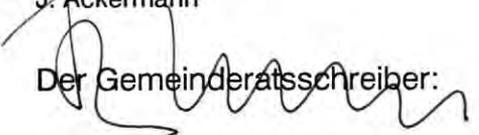
Am 3. November 1994 vom Gemeinderat erlassen

NAMENS DES GEMEINDERATES WEESEN

Der Gemeindammann:


J. Ackermann

Der Gemeinderatsschreiber:


W. Gubser



Politische Gemeinde Weesen

Reglement über das Marktwesen vom 27. September 1994

1. Nachtrag, vom Gemeinderat Weesen erlassen am 25.02.2013
In Anwendung ab 01.07.2013

Der Gemeinderat Weesen erlässt gestützt auf Art. 3ff und 23 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2) und Art. 34 der Gemeindeordnung vom 2. April 2012 folgenden Nachtrag zum Marktreglement vom 27. September 1994:

Art. 3 Marktkommission

a) Wahl, Zusammensetzung

Der zweite Satz wird wie folgt ersetzt:

Ihr gehört mindestens ein Vertreter des Gemeinderates an.

Art. 8

c) Verkaufszeiten

Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

Die Verkaufszeiten dauern in der Regel von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Art. 12

Anmeldung

Der erste Satz wird wie folgt ersetzt:

Anmeldungen für die Teilnahme an Warenmärkten müssen eingereicht werden bis:

- 15. Februar für den Maimarkt
- 15. September für den Thomasmarkt

Art. 13

Zulassung

Absatz 1 wird ergänzt mit:

c) ein Überangebot vorliegt

Art. 14

Zulassung am Markttag

Der erste Satz wird wie folgt ersetzt:

Über bewilligte Standplätze, die am Markttag bis 08.00 Uhr nicht belegt sind, kann ohne Entschädigungsanspruch anderweitig verfügt werden.

Art. 24

Zulassung

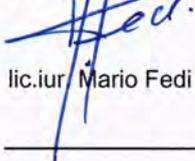
Absatz 1 wird ergänzt mit:

d) Waffen und ähnliche Gewalt-Gegenstände

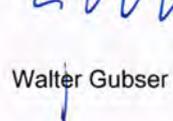
Dieser Nachtrag zum Reglement über das Marktwesen untersteht dem fakultativen Referendum und wird ab 1. Juli 2013 angewendet.

Gemeinderat Weesen

Gemeindepräsident:


lic.iur. Mario Fedi

Gemeinderatsschreiber:


Walter Gubser



Referendum:

Gemäss Art. 14 und 15 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum unterstellt vom:
11. März 2013 bis 17. April 2013

Gebührentarif für das Marktwesen vom 3. November 1994

Gestützt auf Art. 17 des Reglementes über das Marktwesen vom 27. September 1994 erlässt der Gemeinderat den folgenden Nachtrag zum Gebührentarif vom 3. November 1994:

Ziffer 1, Warenmarkt

wird wie folgt ergänzt:

| | auswärtige Marktteilnehmer | ortsansässige Marktteilnehmer |
|--|-------------------------------|----------------------------------|
| Beitrag Schweizerischer Marktverband (SMV) | Fr. 3.-- | Fr. 3.-- |

Ziffer 1, lit. a wird aufgehoben.

Ziffer 1, lit. b wird zu Ziffer 1, lit. a.

Ziffer 1, lit. c wird zu Ziffer 1, lit. b.

Ziffer 3, Besondere Dienstleistungen

wird wie folgt ersetzt:

| | auswärtige Marktteilnehmer | ortsansässige Marktteilnehmer |
|---------------------------|-------------------------------|----------------------------------|
| Lichtstrom pro Standplatz | Fr. 5.-- | Fr. 5.-- |
| Strom für Geräte | Fr. 10.-- | Fr. 10.-- |

Dieser Gebührentarif wird ab 1. Juli 2013 angewendet.

Vom Gemeinderat Weesen erlassen am 25. Februar 2013
(Ermächtigung gemäss Art. 33, 34 Gemeindeordnung)

GEMEINDERAT WEESEN


lic. iur. Mario Fedi
Gemeindepräsident


Walter Gubser
Gemeinderatsschreiber

